

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Dezember 2007

Nr. 2007/2214

Erlass eines Reglements zum Asset & Liability Management (ALM)

1. Ausgangslage

Das Amt für Finanzen ist für die Tresorerie und die Schuldenbewirtschaftung verantwortlich. Diese Aufgabe wird durch die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen erfüllt, hauptverantwortlich durch die Leiterin der Abteilung. Die rechtlichen Grundlagen zur Anlage- und Schuldenbewirtschaftung finden sich in der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, im Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 sowie in der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 6. Juli 2004 (§ 44 und 45). Präzisiert wird dies in zwei Regierungsratsbeschlüssen. Der eine ist vom 18. Januar 2000 (RRB 2000/145) und regelt die Ermächtigung der Finanzverwaltung im Bereich der kurzfristigen Festgeldgeschäfte, der andere vom 17. Mai 2005 (RRB 2005/1101) äussert sich ausschliesslich zur Anlage der Goldreserven. Konkrete Richtlinien zur Art der Geschäfte, zur Bestimmung der Gegenparteien, zur Risiko- bzw. Erfolgsmessung und entsprechendem Reporting existieren hingegen zur Zeit nicht.

Dieser Zustand vermag, auch im Vergleich mit anderen Kantonen, nicht mehr zu genügen. Aus diesem Grund wird unter der Leitung des Chefs Amt für Finanzen ein Projekt gestartet, welches diesen wichtigen Bereich neu zu gestalten hat.

2. Erwägungen

An der Zielsetzung, die vorhandene Liquidität möglichst ertragsbringend anzulegen und die Schulden möglichst zu günstigen Konditionen mit möglichst geringen Risiken aufzunehmen, wird festgehalten.

Neu soll dieses Ziel zusammen mit der daraus abgeleiteten Strategie sowie dem entsprechenden Reporting und Controlling in einem separaten Reglement festgehalten werden.

2.1 Inhalt des neuen ALM-Reglementes

Das neue ALM-Reglement setzt den Rahmen fest, in welchem die Bewirtschaftung und Steuerung der finanziellen Aktiven und Passiven der Bilanz zu erfolgen hat. Die Zielsetzung umfasst folgende Eckpunkte:

- Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft des Kantons
- Sicherstellung der finanziellen Unabhängigkeit
- Minimierung der Netto-Kapitalkosten

- Begrenzung der Risiken und Bewirtschaftung dieser.

Neu wird ein ALM-Komitee gegründet, welches beratende Funktion hat und die Einhaltung des vorliegenden Reglements überwacht. Es trifft sich zu vierteljährlichen Sitzungen und verabschiedet einmal jährlich einen umfassenden Risikoreport zu Händen des Regierungsrates.

Geregelt wird auch die operative Umsetzung des Reglements, welche dem Amt für Finanzen und dort insbesondere der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen obliegt.

Weiter wird ein Limitensystem für Finanzanlagen eingeführt, welches die Kreditrisiken durch eine Diversifizierung der Anlagen auf verschiedene Gegenparteien minimiert.

Schliesslich obliegt es der kantonalen Finanzkontrolle, die Einhaltung des Reglements zu prüfen und die Risiken aus dem ALM zu beurteilen.

Das Reglement stellt die Grundlage dar, ein modernes, den spezifischen Bedürfnissen des Kantons Solothurn angepasstes ALM-System aufzubauen, welches eine optimale Bewirtschaftung der Liquidität und der Verbindlichkeiten innerhalb der erwähnten Zielsetzungen zulässt. Dabei wird es zu organisatorischen Anpassungen kommen.

2.2 Weiteres Vorgehen

Nach der Genehmigung des vorliegenden Reglements (Phase 1) stellen wir uns das weitere Vorgehen in der Entwicklung eines systematisierten ALM wie folgt vor:

Phase 2:

Organisatorische Umsetzung dieser Richtlinien (u.a. Einsetzung des ALM-Komitees, Beschreibung der Prozesse inkl. IKS und Controlling, Gestaltung des stufengerechten Reportings), vorerst unter Ausnutzung/Optimierung der gegebenen IT-Tools (zur Zeit arbeiten wir bei der Liquiditätsplanung mit verschiedenen Excell-Tabellen). Optimaler Zeitpunkt der Umsetzung: 1.Quartal 2008. Dazu ist externe Unterstützung notwendig.

Phase 3 (kann zeitlich mit Phase 2 überlappen):

Beschreibung der Anforderung an ein IT-System zur Optimierung des ALM. Evaluation von entsprechenden IT-Tools. Einführung des IT-Tools. Zeithorizont: 1. Semester 2008. Auch hier ist - nebst Involvierung des Amtes für Informatik und Organisation - externe Unterstützung notwendig.

2.3 Finanzielle Auswirkungen

Wir versprechen uns durch die Systematisierung der Anlage- und Schuldenbewirtschaftungspolitik Mehrerträge bei der Anlage der Liquidität bzw. Minderkosten bei der Schuldenaufnahme. Wie gross diese sein werden, ist schwer kalkulierbar, weil das auch abhängig ist von der aktuellen Marktsituation, insbesondere der Zinsentwicklung. Ein geeignetes Controlling, wie es in der Richtlinie festgehalten ist, wird uns aber die Möglichkeit geben, diesbezüglich Auswertungen vorzunehmen und an geeigneter Stelle offenzulegen. Ob die organisatorischen Anpassungen im AFIN auch im Bereich Ressourcen Auswirkungen haben wird, kann im heutigen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilt werden. Sollte sich ein Mehrbedarf ergeben, muss er wirtschaftlich ausgewiesen sein.

Die Beratungshonorare bewegen sich gesamthaft im Rahmen von CHF 16'000.-- und gehen zu Lasten des Globalbudgets des AFIN.

3. Beschluss

- 3.1 Das Reglement zum Asset & Liability Management wird genehmigt.
- 3.2 Die operative Umsetzung dieses Reglementes obliegt dem Amt für Finanzen, welches für die Implementierung externe Unterstützung in Anspruch nehmen kann.
- 3.3 Systemanpassungen sind in Zusammenarbeit mit dem Amt für Informatik und Organisation sowie externen Beratern unter der Leitung des Amt für Finanzen zu planen und umzusetzen.
- 3.4 Die Kosten gehen zu Lasten des Globalbudgets des Amt für Finanzen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Richtlinien zum Asset & Liabilities Management

Verteiler

Amt für Finanzen (2)
Departemente (5)
Staatskanzlei
Amt für Informatik und Organisation